Synopse Übersicht der geänderten Paragraphen

Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung bisher					Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung neu			
§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe				§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe				
(1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:				(1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:				
1. a)	Jahresgebühren	Nur Mittwoch- bzw. nur Samstagmarkt	beide Markttage	1. a)	Jahresgebühren	Nur Mittwoch- bzw. nur Samstagmarkt je angefangener lfd.m.	beide Markttage je angefangener lfd.m.	
		je angefangener lfd.m.	je angefangener lfd.m.			44,00€	88,00€	
		35,00 €	70,00€	1. b)	Tagesgebühren (Bezug ein	er Tageskarte)	,	
1. b)	Tagesgebühren (Bezug einer Ta	ageskarte) 2,15 € je angefangener	lfm	ŕ	2,95 € je angefangener lfd.m.			
dier Meh Nor 3. Jahr	Stromgebühren -Normalbezug - Stand mit Kühlgeräten -Stand mit Grill-, Kochgeräten u.a. Parkgebühren unter Ziff. 1. a) und 1. b) genannte nungsfläche bis 5 m, wobei jeweils nrtiefe über 5 m hinaus wird jewe maltiefe erhoben. resgebühren werden nur auf schrig zwischen einer niedrigeren Sumi	50,00 € 75,00 € 100,00 € 52,94 € en Gebühren gelten für e s die größte Ausladung ge ils ein Zuschlag von 50 %	100,00 € / jährlich 150,00 € / jährlich 200,00 € / jährlich 105,88 € / jährlich ine Standtiefe einschl. Be- emessen wird. Für eine der errechneten Gebühr für mit dem Unterschiedsbe-	3. Die Mcche 4. Ers lich	rmaltiefe erhoben. Rückgabe eines Jahresstand	weils die größte Ausladung eweils ein Zuschlag von 50 platzes im laufenden Jahr tlich anzuzeigen. Die Jahr echend dem Verbrauch in p	gemessen wird. Für eine % der errechneten Gebühr für ist mit einer Frist von einem esgebühren werden entspre-rivatrechtlicher Form zusätz-	

. . .

Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung bisher	Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung neu
vom 1. Januar des Jahres bis zum Eingang des Antrags abgehaltenen Markttage zu zahlen gewesen wäre, und der Jahresgebühr erstattet. Als Markttage im Sinne dieser Regelung gelten auch die Markttage, an denen der zugeteilte Standplatz nicht in Anspruch genommen worden ist. Dabei gelten die der Berechnung der Jahresgebühr zugrunde gelegten Standmaße auch für die Berechnung der Tagesgebühren.	Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.
(2) Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. Ein Platzgeld von 3,50 € pro lfd. Meter.	
 Wenn ein von der Stadt zur Verfügung gestellter Marktstand in Anspruch genommen wird, wird neben dem Platzgeld nach Ziff. 1 eine Benutzungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. 	
 Die Stromgebühren für den Jahrmarkt betragen für Normalstrom 7,50 € pro Stand und Tag und für Starkstrom 12,50 € pro Stand und Tag. 	
§ 5 Fälligkeit, Zahlung	§ 5 Fälligkeit, Zahlung
(1) Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragten Personen ZU entrichten.	(1) Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragten Personen zu entrichten.
(2) für die entrichteten Tagesgebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzuzeigen sind.	(2) Für die entrichteten Tagesgebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzuzeigen sind.
(3) Die Wochenmarkt-Jahreskarten sind rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jahresgebühr ist sofort nach Übergabe der Jahreskarte an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig und durch diesen an die Stadtkasse zu entrichten.	(3) Die Wochenmarkt-Jahreskarten sind rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jahresgebühr ist zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig und durch den Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.
(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusagen ein schriftlicher Gebührenbescheid. Dieser ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.	(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusage ein schriftlicher Gebührenbescheid, der jeweils 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig wird. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.